

den, die für Richter gelten. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Zum Untersuchungsführer kann nur ein Richter bestellt werden.

§46

Besetzung des Obersten Gerichts in Notarsachen

Das Oberste Gericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Notaren als Beisitzer.

§47

Berufsrichter beim Obersten Gericht in Notarsachen

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Obersten Gerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

§48

Beisitzer aus den Reihen der Notare

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Minister der Justiz berufen. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die die Notarkammern dem Minister der Justiz einreichen. Der Minister der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Notarkammer oder einem anderen Disziplinargericht für Notare angehören oder bei einer Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. § 44 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Zivilsenat des Obersten Gerichts entscheidet.“

Dritter Teil

§ 12

Die Verordnung vom 20. Juni 1990 erhält für die Übergangs- und Schlußbestimmungen folgende Fassung:

„Übergangsbestimmungen

§49

(1) Die erste Versammlung der Notarkammer wird innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Vorsitzenden der für das Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Notarkammer gebildeten Notarvereinigungen einberufen, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Verfahren der Einberufung gilt § 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser führt bis zur Wahl des Präsidenten der Notarkammer den Vorsitz in der Versammlung. Der ersten Versammlung obliegt die Beratung und die Beschlußfassung über die Satzung der Notarkammer sowie die Wahl des ersten Vorstandes. Wahl- und stimmberechtigt ist jeder im Bezirk der Notarkammer in eigener Praxis tätige Notar. Die erste Kammerversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Versammlungsteilnehmer beschlußfähig. Jeder wahl- und stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann bei der Beschlußfassung bis zu zehn andere Wahl- und Stimmberechtigte vertreten, wenn er vor Beginn der Abstimmung beim Versammlungsleiter die schriftlichen Vollmachten einreicht. Die Beschlüsse der ersten Kammerversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Als Mitglieder des ersten Verwaltungsrates der Notarkasse werden aus dem Bezirk jeder Notarkammer im Tätigkeitsgebiet der Notarkasse drei Notare von den dort gebildeten Notarvereinigungen vorgeschlagen und von der für die betreffende Notarkammer zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates wird der erste Präsident der Notarkasse von der für die Notarkasse zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt.

§50

(1) Mit Aufnahme der Tätigkeit der Landesjustizverwaltung gehen auf sie über

- a) die dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3, § 48 Abs. 1 geregelten,
- b) die der Aufsichtsbehörde obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 geregelten,
- c) die dem Präsidenten des Bezirksgerichts und die dem Bezirksgericht nach § 39 Abs. 2, § 43 Abs. 1 obliegenden Aufgaben.

(2) Die Abnahme des Eides gemäß § 7 Abs. 2 obliegt dem Präsidenten des Bezirksgerichts.

Schlußbestimmungen “

...

Vierter Teil

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Mairière
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister
der Justiz
Walther
Staatssekretär

**Verordnung
über die Dienstordnung der Notare (DONot)**

. vom 22. August 1990

§ 1

Diese Verordnung regelt im Vorgriff auf einheitliche landesrechtliche Regelungen die Dienstordnung der Notare, die auf der Grundlage der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475) tätig sind.

§ 2

(1) Für Notare in den künftigen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt die Dienstordnung für Notare (DONot) des Bundeslandes Bayern der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 1. Februar 1985.

(2) Für Notare im Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts Berlin gilt die Dienstordnung für Notare (DONot) des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Ausführungsverordnung (AV) vom 2. Januar 1985 (Berl.ABl. 102).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Dienstordnung gemäß § 2 Abs. 1 wird im Sonderdruck Nr. 1464 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 22. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Mairière
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister der Justiz
Walther
Staatssekretär